

03.25

ZCG

Zeitschrift für
Corporate Governance

20. Jahrgang
Juni 2025
Seiten 101 – 152

www.ZCGdigital.de

Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

Fachbeirat:

Prof. Dr. Alexander Bassen,
Universität Hamburg

Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Thomas Berndt,
Universität St. Gallen

WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,
International School of Management,
Dortmund

Prof. Dr. Gerrit Brösel,
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Henning Herzog,
QIRM Institut für Regulation &
Management e.G.

Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer
Deutsche Schutzvereinigung für
Wertpapierbesitz e.V.

Prof. Dr. Anja Hucke, Universität Rostock

Prof. Dr. Annette G. Köhler,
Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut Schmidt
Universität Hamburg

Henriette Peucker,
Geschäftsführende Vorständin
Deutsches Aktieninstitut e.V.

Prof. Dr. Patrick Velte,
Leuphana Universität Lüneburg

Prof. Dr. Axel von Werder,
Technische Universität Berlin

WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,
Norbert Winkeljohann Advisory &
Investments

Prof. Dr. Henning Zülch,
Handelshochschule Leipzig (HHL)

ZCG

Management

Bedeutung und Verständnis von Wertschöpfung
[Baltzer/Ulrich/Wamsler, 105]

Software-defined Compliance
[Andernach/Appel/Pereira, 113]

ZCG

Recht

Minderheitenschutz im Aufsichtsrat
[Shariatmadari, 116]

ZCG

Prüfung

Bedeutungszunahme von Internen Kontroll-
und Risikomanagementsystemen
[Velte, 121]

Risiken der Wertminderung
[Rinker, 129]

ZCG

Rechnungs- legung

Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung
kapitalmarkttferner KMU
[Pasch/Stawinoga, 132]

Accounting-Strategien nach dem EU-Omnibus
[Baumüller, 141]

Accounting-Strategien nach dem EU-Omnibus

Gründe und Perspektiven für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in Zeiten der Deregulierung

Dr. Josef Baumüller

Seit der Veröffentlichung des „Omnibus package on Sustainability“ herrscht große Verunsicherung aufseiten europäischer Unternehmen: Die Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung – und daran knüpfend der „Sustainable Corporate Governance“ – ist zeitlich erneut in die Ferne gerückt und hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung mit zahlreichen Fragezeichen verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen Unternehmen dennoch Entscheidungen dazu treffen, wie sie sich positionieren und welche Schritte sie zur Weiterentwicklung ihres Rechnungswesens setzen wollen. Als Unterstützung umreißt der vorliegende Beitrag den Status quo und die Rahmenbedingungen, die hierbei berücksichtigt werden sollten. Es leiten sich daraus Handlungsempfehlungen ab, die auf die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen abzielen.

1. Omnibus I: ein Zwischenfazit

Die Veröffentlichung des „Omnibus package on Sustainability“ am 26.2.2025 war zwar angekündigt worden, das Ausmaß der darin enthaltenen Vorschläge zur Reform der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung hat aber weite Teile der Fachöffentlichkeit überrascht. War zunächst eine bloße „Vereinfachung“ der Berichtspflichten in der EU in Aussicht gestellt worden, enthielten die vorgelegte Entwürfe Vorschläge, die auf eine weitergehende Deregulierung abstellen. Dies zeigt sich besonders deutlich daran, dass bereits der Kreis der unmittelbar oder bloß mittelbar (z. B. entlang von Wertschöpfungsketten) verpflichteten Unternehmen stark eingeschränkt werden soll.¹

Mit ihren Vorschlägen wollte die EU-Kommission offensichtlich auf Druck von Teilen der Wirtschaft reagieren, die sich in den Zeiten der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verwerfungen um die eigene Zukunftsfähigkeit sorgt. Sie hat damit jedoch im Ergebnis auf eine wenig konsistente Weise – da bis zuletzt von selbst kommissionsintern intensiven Debatten geprägte – in ein System eingegriffen, an dem sie seit rund zehn Jahren arbeitete: Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist ebenso wie die Taxonomie-Verordnung und viele weitere Normen ein Schlüsselement der Sustainable-Finance-Initiative, die darauf abzielt, Kapitalströme in Richtung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten umzuleiten und damit den beträchtlichen Finanzierungsbedarf für die Nachhaltigkeitswende zu stemmen. Auch der Green Deal fußt auf

diesem Wirkmechanismus; die Omnibus-Vorschläge gefährden diesen jedoch.

Bereits beschlossen und in Kraft gesetzt wurde die zeitliche Verschiebung der CSRD-Anwendung ab der „2. Welle“ – d. h. jene EU-Unternehmen, die ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig sein sollten. Diese haben nunmehr erstmals für das Geschäftsjahr 2027 ihre Nachhaltigkeitsberichte gem. CSRD zu veröffentlichen. Noch offen und Gegenstand intensiver Debatten sind die Arbeiten an den inhaltlichen Eingriffen, die in besonderem Maße die CSRD, die Taxonomie-VO und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) betreffen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen an der CSRD steht die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten im Zentrum der Kritik. Die EU-Kommission verlautbarte hierzu, dass 80 % der bisher von der CSRD umfassten Unternehmen von der Berichtspflicht befreit sein sollen. Tatsächlich kann diese Zahl sogar noch weitaus größer sein – wobei sich das neue Kriterium zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs, eine Mitarbeiteranzahl von mehr als 1.000, als ungeeignet erweist, eine sachlogisch begründbare Differenzierung zwischen verschiedenen Sektoren und ihren Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaften abzubilden.² Darüber hinaus wäre vor allem der Finanzsektor auf eine breite Datenbasis angewiesen, um seine Mittelverteilung entsprechend an der Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen auszurichten.

Viele weitere Vorschläge scheinen darüber hinaus ebenso wenig durchdacht und zu Inkonsistenzen im gesamten Normenrahmen für die Unternehmensberichterstattung zu führen: Die Aufgabe einer

² Vgl. Baumüller, EU omnibus package on sustainability (SSRN), <https://ssrn.com/abstract=5195189> (Abruf: 2.5.2025).

Dr. Josef Baumüller

TU Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien

¹ Siehe für eine ausführliche Diskussion bereits Baumüller, ZCG 2025 S. 88 ff.

► Die vorgeschlagenen Eingriffe an der CSDDD gehen besonders weit. ◀

Weiterentwicklung der Anforderungen an die externe Prüfung (von „limited assurance“ zu „reasonable assurance“) etabliert eine Abstufung in der Verlässlichkeit von Unternehmensinformationen, die zum Problem der Erwartungslücke beiträgt und nicht zuletzt wegen der (weiterhin) angestrebten Konnektivität von finanziellen und nicht-finanziellen Informationen an anderen Stellen zu erheblicher Komplexität führt. Sektorspezifische Berichtspflichten bestehen schon heute aufgrund der Anforderungen in ESRS 1 zur Wesentlichkeitsanalyse; EU-weit geregelte Sektorstandards würden hier ein „level playing-field“ schaffen und eine rechtssichere, effiziente Erfüllung der Berichtspflichten unterstützen.

Die EFRAG wurde zwischenzeitlich ebenso mit einer Überarbeitung i. S. einer Vereinfachung der ESRS betraut. Der Zeitplan ist hier sehr ambitioniert: Bis 31.10.2025 sollen Vorschläge für die Neufassungen an die EU-Kommission übermittelt werden, sodass diese zeitnah verabschiedet und spätestens ab dem Geschäftsjahr 2027 zur Anwendung gelangen.³ Selbst auf Ebene der EFRAG kamen Zweifel auf, inwieweit unter einem solchen Zeitdruck ein sinnvolles Ergebnis erzielt werden kann.⁴ Für gegenwärtige und zukünftige Anwen- dende deuten sich zugleich tiefgehende Eingriffe in die Berichtspflichten ab, die bereits unternommene Implementierungsarbeiten ad absurdum führen können.

Zur Taxonomie-VO umfassen die Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission Änderungen an Templates für die Berichterstattung und an Kennzahlen-Definitionen. Diese greifen z. T. kritische Befunde aus der Praxis auf. Allerdings sieht die EU-Kommission vor, vom bisherigen Automatismus abzusehen, dass jedes CSRD-

pflichtige Unternehmen auch Angaben gem. Taxonomie-VO in seinen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen hat. Damit stehen die vorliegenden Vorschläge im unmittelbaren Widerspruch zum Befund, dass die Taxonomie-VO die erste und dringlichste Maßnahme für die Wirksamkeit des Sustainable-Finance-Rahmens sei.⁵ Ihre Begrenzung könnte die bezweckten Finanzierungsvorteile für europäische Unternehmen sogar konterkarieren. Es fügt sich stimmig in dieses Bild, dass die Anpassung der Green Asset Ratio als Spitzenkennzahl für Kreditinstitute auf den verminderten Anwendungsbereich der neuen Berichtspflichten dazu führt, dass kaum noch eine Steuerungsrelevanz für den Finanzsektor gewährleistet scheint.

Die vorgeschlagenen Eingriffe an der CSDDD sind schließlich besonders weitgehend. Die Folgen der Sorgfaltspflichten für Unternehmen – häufig KMU – in der Wertschöpfungskette von verpflichteten Unternehmen sollen begrenzt werden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob damit noch der eigentliche Regelungszweck dieser EU-Richtlinie erreicht werden kann: Die Sachverhalte, die adressiert werden sollen, materialisieren sich häufig an den Endpunkten von Wertschöpfungsketten, die zukünftig aber kaum noch abgedeckt werden müssten. Damit verbliebe die CSDDD aber als ein wenig wirksames Regularium, das weiterhin Kosten verursacht; und es könnte erst dann i. S. einer selbsterfüllenden Prophezeiung von einem primär bürokratischen Akt gesprochen werden.⁶

Über alle Rechtsakte hinweg sticht schließlich ein hohes Maß an neuen Graubereichen und Auslegungsspielräumen hervor, die geschaffen werden – einerseits, um weitere Flexibilität für Unternehmen zu schaffen, andererseits aber wohl noch viel mehr, um der EU-Kommission inhaltlich schwierig zu begründende Festlegungen zu ersparen. Etwa wenn doch punktuell Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette aus-

gedehnt werden; Informationsabfragen von Geschäftspartnern um sektorspezifische Sachverhalte erweitert werden können (obschon zugleich Sektor-Standards abgeschafft werden); oder generell neue Wesentlichkeitsschwellen für Berichtspflichten eingeführt werden. Der Klarheit und Durchsetzbarkeit des neuen Rechtsrahmens wird damit nicht zugetragen.

Das Fazit in der akademischen Literatur ist weitgehend kritisch.⁷ Dem stehen be- fürwortende Stimmen aus der Wirtschaft gegenüber, die mitunter noch weitergehende Deregulierungsmaßnahmen be- treffen.⁸ Andere Stimmen – seitens der Zivilgesellschaft⁹, aber ebenso von zahl- reichen Unternehmen¹⁰ und dem Finanz- sektor¹¹ – treten allerdings gleicherma- ßen gegen eine Umsetzung der Omnibus- Vorschläge ein. Für die von der zu refor- mierenden Regulatorik adressierten Unternehmen resultiert vor allem Unsi- cherheit; viele von ihnen beklagen einen Mangel an Planungssicherheit betreffend die nächsten zu setzenden Implementie- rungsschritte. Es ist daher wenig überra- schend, dass viele dieser Implementie- rungsprojekte zumindest vorläufig ge- stoppt wurden.

3 Siehe das Auftragsschreiben der EU-Kommission an die EFRAG, <https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-03/Commissioner%20Albuquerque%20Letter%20to%20EFRAG%20March%202025.pdf> (Abruf: 2.5.2025).

4 Siehe für eine Darstellung Holmstedt-Pell, ESRS simplification work plan rejected at key EFRAG meeting, <https://www.responsible-investor.com/esrs-simplification-work-plan-rejected-at-key-efrag-meeting/> (Abruf: 2.5.2025).

5 Vgl. EU-Kommission, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97 final, S. 5.

6 Vgl. Kieninger, ZIP 2025 S. 683 f.

7 Z. B. Velte/Wulff/Weber/Fischer, IRZ 2025 S. 147; Zülch/Gemünden, KoR 2025 S. 141; Jaspers, AG 2025 S. 95.

8 Stellvertretend Raiffeisen Research, Omnibus: EU Deregulation – It Can Only Be the Beginning!, <https://www.raiffeisenresearch.com/servlet/NoAuthLibraryServlet?action=viewDocument&encrypt=974dc3b9-508a-4158-80ed-d808f178810b&mime=HTML&id=replace@bluematrix.com> (Abruf: 2.5.2025).

9 Stellvertretend Shift, Disastrous Omnibus proposal erodes EU's corporate accountability commitments and slashes human rights and environmental protections, <https://cdn2.assets-servd.host/shareaction-api/production/resources/reports/joint-CSO-statement-reacting-to-Omnibus-publication.pdf?dm=1741605936> (Abruf: 2.5.2025).

10 Stellvertretend DP World et al., Business views on the EU omnibus proposal, https://media.business-humanrights.org/media/documents/Omnibus_Business_Statement_17_January_2025.pdf (Abruf: 2.5.2025).

11 Stellvertretend PRI, Investor joint statement on European Commission's 'omnibus legislation', <https://www.unpri.org/eu-policy/investor-joint-statement-on-european-commissions-omnibus-legislation/13025.article> (Abruf: 2.5.2025).

► Mit ihrem Green Deal stellte die EU-Kommission darauf ab, eine globale Vorreiterrolle in puncto Nachhaltigkeit einzunehmen. ◀

2. Internationale Entwicklungen
2.1 Vorbemerkungen

Mit ihrem Green Deal vom Dezember 2019 – und als wichtige Grundlage für diesen mit dem Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vom März 2018 – stellte die EU-Kommission darauf ab, eine globale Vorreiterrolle in puncto Nachhaltigkeit einzunehmen. Auslöser dieser Maßnahmen waren jedoch Entwicklungen, die ihrerseits auf UN-Ebene initiiert wurden und auch in anderen Rechtsordnungen zu Konsequenzen führten. So sind heute weltweit verschiedene Normensysteme etabliert, die auf dem Konzept der Sustainable Finance bauen und damit auf nachhaltigkeitsbezogenen Transparenzpflichten beruhen.

Dies hat für europäische Unternehmen Folgen – nicht nur abstrakt hinsichtlich der Förderung von Innovationen und Resilienz, die mit solchen Normen bezweckt wird, sondern auch konkret durch zunehmende Nachweispflichten, die von außer-europäischen Geschäftspartnern an ihre Lieferanten aus der EU gestellt werden. Denn alle relevanten Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sehen auf die eine oder andere Weise eine Abdeckung der Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen vor.¹² Je globaler ein Unternehmen wirtschaftlich tätig ist, desto deutlicher wird es diesen Druck spüren. Anders als es die Omnibus-Debatte in der EU daher suggeriert, gehen nachhaltigkeitsbezogene Nachweispflichten nicht nur von europäischen Unternehmen aus. Insbesondere kann sich also der europäische KMU-Sektor vor Datenabfragen nicht allein durch EU-Regulatorik schützen lassen.

2.2 IFRS SDS

Außerhalb des EU/EWR-Raums waren die Entwicklungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Initiativen der IFRS-Stiftung geprägt. Im Juni 2023 veröffentlichte das kurz zuvor in die Welt gesetzte International Sustainability Standards Board (ISSB) im Auftrag

12 Für eine Übersicht z. B. TNFD, Guidance on Value chains, Version 1.0, June 2024, Annex 1.



Abbildung 1: Rechtsordnungen, die nachhaltigkeitsbezogene Berichtspflichten (basierend auf den ISSB-Standards) vorsehen

der IFRS-Stiftung bereits zwei erste Standards – die IFRS Sustainability Disclosure Standards (SDS). Für das Geschäftsjahr 2024 sollten diese erstmals angewandt werden können.¹³

Zielgruppe der IFRS SDS sind einerseits Unternehmen, die auf einer freiwilligen Basis international vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen wollen. Andererseits richtet man sich aber auch direkt an Rechtsordnungen, die die IFRS SDS als nationale Berichtsvorgabe übernehmen bzw. auf ihrer Grundlage eigene Berichterstattungsstandards entwickeln können. Insbesondere die letztgenannte Möglichkeit wurde in der Vergangenheit aufgegriffen.

Die nachfolgende Darstellung von Standard& Poor's (Abbildung 1¹⁴) veranschaulicht den Globalen Stand der Übernahme der IFRS SDS zum März 2025. Darin werden Rechtsordnungen – wie die EU – inkludiert, die zwar eigenständige Berichtspflichten entwickelt haben, dabei allerdings ebenso Bezug nehmen auf die IFRS SDS.¹⁵

Es zeigt sich, dass damit in den wichtigsten Märkten der Welt ähnliche Entwicklungen gestartet wurden, wie sie in der EU bereits etwas früher ihren Anfang fanden. Aktuelle Schätzungen zur Bedeutung von Berichtspflichten zu Nachhaltigkeit gehen davon aus, dass solche Vorgaben von Staaten vorgesehen werden, die rund 40% der Weltwirtschaftsleistung ausmachen.¹⁶ Zwar steht das Ambitionsniveau – ausgedrückt z. B. am verfolgten Wesentlichkeitsverständnis, zum gegenwärtigen Themenschwerpunkt oder an Vorgaben zu Prüfung und Offenlegung – oftmals im Kontrast zu jenem, wie es von der CSRD verfolgt wird. Dennoch hat dieses Ausmaß der globalen Entwicklungen unweigerlich Auswirkungen für europäische Unternehmen, die in Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen aus solchen Staaten stehen, die nunmehr die IFRS SDS oder daraus abgeleitete Berichtspflichten implementieren. Es sei nur darauf hingewiesen, dass solche Standards bei den geforderten Angaben zur Wertschöpfungskette grundsätzlich keine Beschränkung hinsichtlich Abfragen von kleineren Geschäftspartnern kennen, wie sie als Teil der Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission für den europäischen Normenrahmen diskutiert werden.

13 Siehe Wagner/Sellhorn/Weiß/Pelger, in: Rimmel et al., Research Handbook on Sustainability Reporting, Cheltenham 2024 S. 109 ff.
14 Quelle: S&P Global, March 2025 – Where does the world stand on ISSB adoption? <https://www.spglobal.com/esg/insights/march-2025-where-does-the-world-stand-on-issb-adoption> (Abruf: 2.5.2025).
15 Eine noch ausführlichere Übersicht bietet Deloitte, Adoption of IFRS Sustainability Disclosure Standards by jurisdiction, 14 March 2025, <https://www.iasplus.com/en/publications/global/>

special-topics/sustainability/issb-adoption-tracker (Abruf: 2.5.2025).
16 Vgl. WRI, Corporate Climate Disclosure Has Passed a Tipping Point. Companies Need to Catch Up, <https://www.wri.org/insights/tipping-point-for-corporate-climate-disclosure> (Abruf: 2.5.2025).

► Im globalen Nachhaltigkeitsdiskurs hat China in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. ◀

Außerdem ist noch auf die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) hinzuweisen, die auf einer freiwilligen Basis in den oben genannten Rechtsordnungen, aber auch in einer Vielzahl an weiteren relevant bleiben.¹⁷

2.3 Entwicklungen in den USA

In den Vereinigten Staaten erfolgte mit Amtsantritt von Donald Trump eine Zäsur. Die feindselige Haltung des US-Präsidenten gegenüber weitgehend jeder Form der Nachhaltigkeitsregulatorik ist seither mehr als offensichtlich geworden. Seine Bemühungen erstrecken sich dabei weit über den Kreis US-amerikanischer Unternehmen hinaus, wie zuletzt etwa im Falle der versuchten Unterbindung von DEI-Praktiken bei Zulieferern öffentlicher Behörden.

Ein Leuchtturmprojekt auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist de facto zu seinem Ende gekommen: Nach langen Vorarbeiten hat die US-amerikanische Börsenaufsicht SEC (Securities and Exchange Commission) Anfang 2024 ihre Climate Disclosure Rule verabschiedet – die bundesweite Berichtspflichten für börsennotierte Unternehmen vorsah. Nach einer Klage hiergegen war eine Implementierung soweit nicht möglich. Und im März 2025 beschloss der von Donald Trump neu bestellte Vorsitzende, gegen die eingebrachten Klagen keinen Widerstand zu leisten und damit die neuen Berichtspflichten höchstwahrscheinlich scheitern zu lassen.¹⁸

Allerdings verstärkte sich dafür in den vergangenen Monaten die Opposition in Bundesstaaten, die von der demokratischen Partei regiert werden. An vorderster Front ist hier Kalifornien zu nennen, das

gleich zwei wegweisende Rechtsakte in Kraft setzte: den Climate Corporate Data Accountability Act (Senate Bill 253) und den Climate-Related Financial Risk Act (Senate Bill 261). In New York wurden ähnliche Rechtsakte beschlossen: der Climate Corporate Data Accountability Act (Senate Bill 3456) und die Climate-Related Financial Risk Reporting Bill (Senate Bill 3697). Colorado verabschiedete im Januar 2025 eine Climate Disclosure Bill (House Bill 25-1119). Diese Berichtspflichten adressieren Unternehmen unabhängig von einer Börsennotierung und sind für Unternehmen aus anderen Rechtsordnungen von Bedeutung, die mit den US-Staaten entsprechend verbunden sind. Ihnen kommt darüber hinaus hohe Signalkraft zu. Es ist davon auszugehen, dass weitere (vor allem demokratisch regierte) US-Bundesstaaten ähnliche Initiativen setzen.¹⁹

Die Leidtragenden dieser Entwicklung sind US-amerikanische Unternehmen, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten nunmehr mit einer Vielzahl an verschiedenen Regularien konfrontiert sehen und somit nicht um eine entsprechende Berichterstattung samt zugrunde liegenden Reporting-Systemen und Prozessen herumkommen. Es lässt sich somit ein Fazit übertragen, das Ökonomen bereits im November 2024 zogen: „Trump werde die Wende verzögern, nicht aufhalten.“²⁰ Dies zum mittel- bis langfristigen Schaden der Wettbewerbsfähigkeit der Vereinigten Staaten.

Dem stehen folgende kritische Befunde entgegen, die zuletzt medial zirkulierten: Dass nämlich immer mehr US-amerikanische Unternehmen ihre DEI-Konzepte einstellten und generell Nachhaltigkeit in ihren Berichterstattungen nicht mehr priorisierten, und dass sich immer mehr Unternehmen aus Initiativen zurückzo-

gen, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen (etwa die Net-Zero Banking Alliance). Die vorherrschenden Befunde dazu sind, dass es sich hier primär um kommunikative Maßnahmen handelte. Praktiken, die sich in den vergangenen Jahren bewährt haben, werden aber wohl weiterhin fortgeführt – ggf. unter anderem Namen oder ohne allzu prominente Außendarstellung.²¹ Unternehmen reagieren damit auf das gegenwärtige Klagerisiko. Unter veränderten (politischen) Rahmenbedingungen ist eine erneute Verschiebung in den Darstellungen aber durchaus wahrscheinlich.

2.4 Entwicklungen in China

Im globalen Nachhaltigkeitsdiskurs hat China in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Die allgemeine Wahrnehmung in Europa scheint dem bis heute allerdings nicht angemessene Aufmerksamkeit beizumessen. Die vielmehr häufig anzutreffende Abwertung der chinesischen Ambitionen – und ihrer Folgen für die bereits intensiv mit dem chinesischen Wirtschaftsraum verbundene Europäische Volkswirtschaft – ist kontraproduktiv und verkennt die damit einhergehenden Fragen in puncto Wettbewerbsfähigkeit.²²

Bereits 2020 hat China das Ziel verkündet, bis 2060 CO₂-neutral zu werden. Als wichtiges Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, wurde von der Chinesischen Volksbank gemeinsam mit Ministerien ein Rahmenwerk entwickelt, das Green Finance priorisiert und zahlreiche Gemeinsamkeiten zur Sustainable-Finance-Agenda in der EU aufweist.²³ Im April 2025 kündigte Präsident Xi an, die nationalen Ambitionen in puncto Dekarbonisierung weiter stär-

17 Die GRI spricht von rund 14.000 Unternehmen, die nach diesen Standards berichten. Sie sei damit für 2024 weiterhin das weltweit am häufigsten angewendete Standard-System zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Siehe GRI, About GRI, <https://www.globalreporting.org/about-gri/> (Abruf: 2.5.2025).

18 Für eine Diskussion der Hintergründe und weiteren Entwicklungen siehe DLA Piper, SEC's climate rule litigation update: Is it actually over?, <https://www.dlapiper.com/en/insights/publications/2025/04/sec-climate-rule-litigation-update-is-it-actually-over> (Abruf: 2.5.2025).

19 Für einen Überblick siehe Costa, US states forge ahead with climate rules even as Trump rolls back policies, <https://greencentralbanking.com/2025/03/07/us-states-forge-ahead-with-climate-rules-even-as-trump-rolls-back-policies/> (Abruf: 2.5.2025).

20 Schmitt, „Mit oder ohne Trump: Solarstrom wird die Welt retten“, <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2024-11/gernot-wagner-donald-trump-klimaschutz-energiewende-umweltschutz> (Abruf: 2.5.2025).

21 Siehe etwa Drenon, In the US, DEI is under attack. But under a different name, it might live on, <https://www.bbc.com/news/articles/c24110m30ddo> (Abruf: 2.5.2025).

22 Siehe illustrierend auch Narodoslawsky, Wieso die „Aber China“-Ausrede in der Klimapolitik schwach ist, <https://www.derstandard.at/story/3000000247617/chinas-gr252nes-versprechen-wackelt> (Abruf: 2.5.2025).

23 Vgl. UNEPFI, China embarks on a journey of ESG disclosure: 2024 progress and focus for 2025, <https://www.unepfi.org/industries/banking/china-embarks-on-a-journey-of-esg-disclosure/> (Abruf: 2.5.2025).

► In der EU stellt die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) eine Schlüsselnorm dar. ◀

Nachhaltigkeit

ken zu wollen und dafür anspruchsvolle Ziele für die heimische Wirtschaft zu formulieren.²⁴ Gegenläufig zur Entwicklung in den Vereinigten Staaten ist Nachhaltigkeit damit zu einem Thema von höchster politischer Priorität geworden.

Berichtspflichten sind ebenso ein Teil dieser akkordierten Vorgehensweisen. 2024 verpflichteten die drei nationalen Börsen in ihren Top-Segmenten gelistete Unternehmen, erstmals für das Geschäftsjahr 2025 Nachhaltigkeitsberichte zu veröffentlichen. Allen anderen Unternehmen wird empfohlen, auf freiwilliger Basis ebenso Bericht zu erstatten. Die dafür anzuwendenden Leitlinien wurden im Dezember 2024 veröffentlicht – die ersten Bausteine der Corporate Sustainability Disclosure Standards (CSDS). Sie orientieren sich an den IFRS SDS, sehen allerdings u. a. einen Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit gleich wie in CSRD und ERS vor. Bis 2027 sollen zwei erste Standards vorliegen, die Übernahmen der IFRS SDS darstellen. Bis 2030 soll ein vollständiges nationales Standard-System für die Nachhaltigkeitsberichterstattung über ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsthemen in Kraft sein.²⁵

Perspektivisch geplant ist die schrittweise Ausdehnung der Berichtspflichten. Zunächst werden nur börsennotierte Unternehmen dieser Berichtspflicht unterworfen, hiernach aber auch große nicht-börsennotierte Unternehmen. Außerdem ist eine Berichtspflicht selbst für KMU in der Diskussion.²⁶ Damit werden sogar EU-Unternehmen mit Niederlassungen in China in den Anwendungsbereich der CSDS fallen. Darüber hinaus werden in

China berichtspflichtige Unternehmen ebenso mit der Pflicht konfrontiert, Informationen von ihren Geschäftspartnern einzuholen.

3. Entwicklungen im Finanzsektor

3.1 Vorbemerkungen

Kapitel 3 zeigte auf, dass europäische Unternehmen mit zunehmendem Druck ihrer Kunden zu rechnen haben, was nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen betrifft. Aber nicht nur von diesen Märkten, sondern auch seitens des Kapitalmarktes steigt der Druck. Weltweit wurden in den vergangenen Jahren Regularien verabschiedet, die den Finanzsektor in die Pflicht nehmen, Nachhaltigkeitsabwägungen in die eigene Geschäftstätigkeit zu integrieren.

In der EU stellt die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) eine Schlüsselnorm dar, die ihren Ursprung ebenso im Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ hat und darauf abzielt, Nachhaltigkeit in den Anlageentscheidungen von Investorinnen und Investoren sichtbar zu machen. Da diese gegenwärtig – und unabhängig von den Omnibus-Vorschlägen der EU-Kommission – einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen wird, fehlt hierzu noch die Orientierung zu den zukünftigen Anforderungen.

Abgesehen von der SFDR wurde das Thema Nachhaltigkeit in den vergangenen Jahren systematisch in die sektorspezifischen Vorgaben für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen integriert. Es sticht hier als eine bedeutsame Inkonsistenz der Omnibus-Vorschläge hervor, dass diese Vorgaben für den Finanzsektor nicht adressiert werden. Dabei ist es dessen Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen, die von der EU-Kommission als ein wesentlicher Grund für die Notwendigkeit der CSRD und weiterer Offenlegungsvorschriften angeführt wurde.²⁷

Es ist zu bedenken, dass die Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken aus Sicht eines Finanzunternehmens bereits aus Gründen des finanziellen Risikomanagements immer wichtiger geworden ist. Hiermit werden Fragen der Finanzmarktstabilität verhandelt – ein Anliegen, das über jenes der Omnibus-Vorschläge noch weit hinausgeht.²⁸ In den Worten des Financial Stability Board: „The occurrence of extreme climate events, as well as a disorderly transition to a low-carbon economy, could have destabilising effects on the financial system“.²⁹

3.2 Perspektive der Kreditinstitute

Eine zentrale Norm, die für europäische Kreditinstitute die Nachfrage nach Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der eigenen Geschäftskunden bestimmt, stellt die Capital Requirement Regulation (CRR) dar. Dessen Art. 449a erfordert Offenlegungen zu Nachhaltigkeitsrisiken aus den Geschäftsbeziehungen. Ab diesem Jahr ist dies für alle Kreditinstitute im Anwendungsbereich der CRR gefordert, d. h. auch für kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute; zuvor war die Berichtspflicht auf kapitalmarktorientierte Kreditinstitute beschränkt. Die Details dieser Berichtspflicht werden in den technischen Durchführungsstandards der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) spezifiziert. Im Kern zielen sie darauf, der EBA nachzuweisen, dass Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend in das Risikomanagement des beaufsichtigten Instituts integriert werden.³⁰ Dies umschließt die Notwendigkeit, Daten von Geschäftspartnern einzuholen – bloße Schätzungen werden nur als Übergangslösung akzeptiert.

24 Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Remarks by H.E. Xi Jinping President of the People's Republic of China at the Leaders Meeting on Climate and the Just Transition, https://www.fmprc.gov.cn/mfa_eng/xw/zyxw/202504/t20250423_11602660.html (Abruf: 2.5.2025).

25 Vgl. UNEPFI, China embarks on a journey of ESG disclosure: 2024 progress and focus for 2025, <https://www.unepfi.org/industries/banking/china-embarks-on-a-journey-of-esg-disclosure/> (Abruf: 2.5.2025).

26 Vgl. Siethoff, Was China in Sachen Nachhaltigkeits-Reporting plant, <https://www.how-green-works.de/standards-und-regulierung/news/csds-der-chinesische-nachhaltigkeits-berichts-standard-972> (Abruf: 2.5.2025).

27 Vgl. EU-Kommission, Questions and Answers: Corporate Sustainability Reporting Directive proposal, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_21_1806 (Abruf: 2.5.2025).

28 Siehe auch Weltwirtschaftsforum, Climate change is driving a financial crisis – here's what needs to change, <https://www.weforum.org/stories/2021/11/cop26-climate-change-is-driving-a-financial-crisis-heres-what-needs-to-change-risk-mitigation-investment/> (Abruf: 2.5.2025).

29 FSB, Climate-related Risks, <https://www.fsb.org/work-of-the-fsb/financial-innovation-and-structural-change/climate-related-risks/> (Abruf: 2.5.2025).

30 Für eine ausführliche Darstellung Nitsche/Beham, CRR 449a: ESG-Offenlegungsanforderungen ab 2025, <https://www.bdo.de/de-de/insights/aktuelles/advisory-service/crr-449a-esg-offenlegungsanforderungen-ab-2025> (Abruf: 2.5.2025).

► **Versicherungsunternehmen unterliegen in vielerlei Hinsicht einer ähnlichen Regulatorik wie sie Kreditinstitute betrifft.** ◀

Die hiermit einhergehenden Anforderungen werden seit geraumer Zeit in Leitfäden der EBA und nationaler Aufsichtsbehörden weiter ausgeführt.³¹ Seitens der EBA wurde im Januar 2025 auf einer anderen Ebene Druck aufgebaut: Sie veröffentlichte die Guidelines on the management of ESG risks. Diese richtet sich direkt an die beaufsichtigten Institute und erhöht weiter das Ambitionsniveau in puncto Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.³² Dies hat u. a. für die institutsinterne Kapitalhinterlegung – und damit für die gewährten Kreditkonditionen – zunehmende Folgen.

Auch seitens der Europäische Zentralbank (EZB) wurde die Bedeutung von Nachhaltigkeitsinformationen für den Bankensektor weiter unterstrichen. In ihrem Economic Bulletin 1/2025 finden sich ausführliche Abhandlungen zur Bedeutung des Sektors für die Dekarbonisierungsbemühungen. Außerdem wird aufgezeigt, wie die Nachhaltigkeitsrisiken eines Unternehmens in den vergangenen Jahren zu einem immer wichtigeren Faktor in der Kreditvergabe und in den dafür vorgesehenen Konditionen wurden (Abbildung 2³³).

3.3 Perspektive der Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen unterliegen in vielerlei Hinsicht einer ähnlichen Regulatorik, wie sie Kreditinstitute betrifft, ist ihre Bedeutung für das Finanzsystem doch vergleichbar hoch. Für Nichtfinanzunternehmen sind diese Versicherungsunternehmen einerseits als Anbieter von Versicherungsdienstleistungen von Bedeutung; andererseits ist der Versicherungssektor einer der größten Investoren.

Für Versicherungsunternehmen ist die SFDR insofern maßgeblich, als sie ESG-

a) Changes in banks' credit standards for firms and impact of climate change

(net percentages of banks)

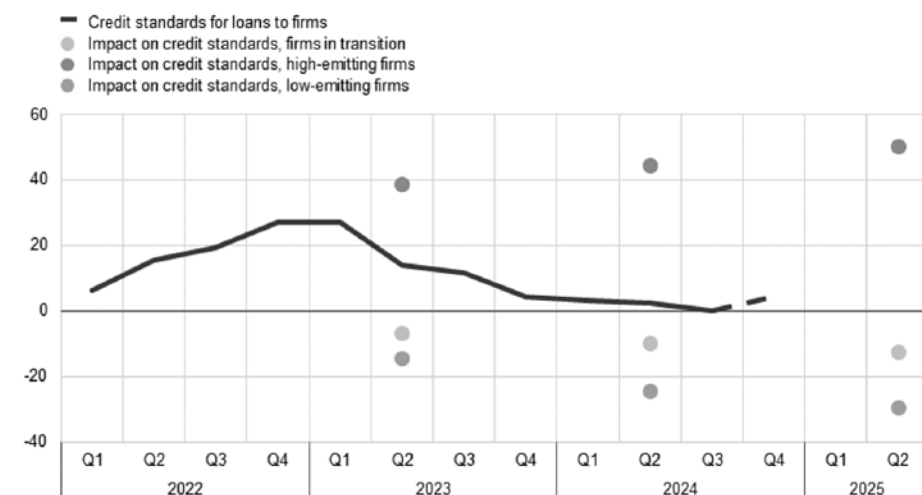


Abbildung 2: Kreditkonditionen und Nachhaltigkeitsrisiken

Portfolios managen und nachhaltige Finanzprodukte anbieten. Sektorspezifische Vorgaben ergeben sich aus Solvency II, womit die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement gefordert wird. Dies umfasst die Erstellung von Nachhaltigkeitsrisikoplänen; die Anforderungen werden wieder in technischen Durchführungsstandards spezifiziert.³⁴ Darüber hinaus hat die Versicherungsaufsicht bereits vor einiger Zeit angekündigt, ebenso einen Schwerpunkt auf diese Integration zu legen.³⁵

Zur wirtschaftlichen Notwendigkeit des Versicherungssektors, Nachhaltigkeit im eigenen Interesse in die Geschäftstätigkeit zu integrieren und Geschäftspartner mit entsprechenden Nachweispflichten zu konfrontieren, liegen zahlreiche empirischen Befunde vor. Die Daten in Abbildung 3³⁶ (S. 147) wurden von Rückversi-

cherungsunternehmen Swiss Re veröffentlicht. Sie zeigen die Dimension der bereits auftretenden Schadensfälle auf, die vom Sektor zu tragen sind. Dies wirft Fragen danach auf, welche Versicherungsleistungen zukünftig noch angeboten werden können – bzw. zu welchen Konditionen.

4. Handlungsbedarfe für europäische Unternehmen

4.1 Umgang mit einer neuen Freiwilligkeit

Die Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission zielen im Kern darauf ab, weniger Unternehmen einer Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterwerfen und diese Berichterstattung inhaltlich deutlich zu reduzieren. Sie ändern zugleich aber nichts an den Treibern der Entwicklung, die erst zur Erarbeitung von CSRD & Co. führten. Der Klimawandel schreitet ungemindert voran und zugleich wird immer deutlicher erkennbar, dass die Klimakrise nicht die einzige Krise ist, die die Menschheit vor große Herausforderungen stellt. Über ökologische und soziale Krisen muss darüber hinaus von ökonomischen bzw. Finanzmarktkrisen gesprochen werden, die zu einer immer

31 Verwiesen sei etwa auf die ausführlichen Leitfäden der BaFin bzw. der FMA zu diesem Thema.

32 Diese können gegenwärtig bezogen werden unter <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-01/fb22982a-d69d-42cc-9d62-1023497ad58a/Final%20Guidelines%20on%20the%20management%20of%20ESG%20risks.pdf> (Abruf: 2.5.2025).

33 Quelle: Andersson/Köhler-Ulbrich/Nerlich, Green investment needs in the EU and their funding, ECB Economic Bulletin 1/2025.

34 Diese waren erst jüngst Gegenstand einer Konsultation zur weiteren Aktualisierung.

35 Vgl. Hielkema, Nachhaltigkeit: ein zentrales Thema für EIOPA, https://www.eiopa.europa.eu/nachhaltigkeit-ein-zentrales-thema-fur-eiopa-2022-11-03_en (Abruf: 2.5.2025).

36 Quelle: Swiss Re, sigma 1/2025: Natural catastrophes: insured losses on trend to USD 145 billion in 2025, <https://www.swissre.com/institute/research/sigma-research/sigma-2025-01-natural-catastrophes-trend.html> (Abruf: 2.5.2025).

► Für nicht berichtspflichtige Unternehmen soll ein eigener Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt werden. ◀

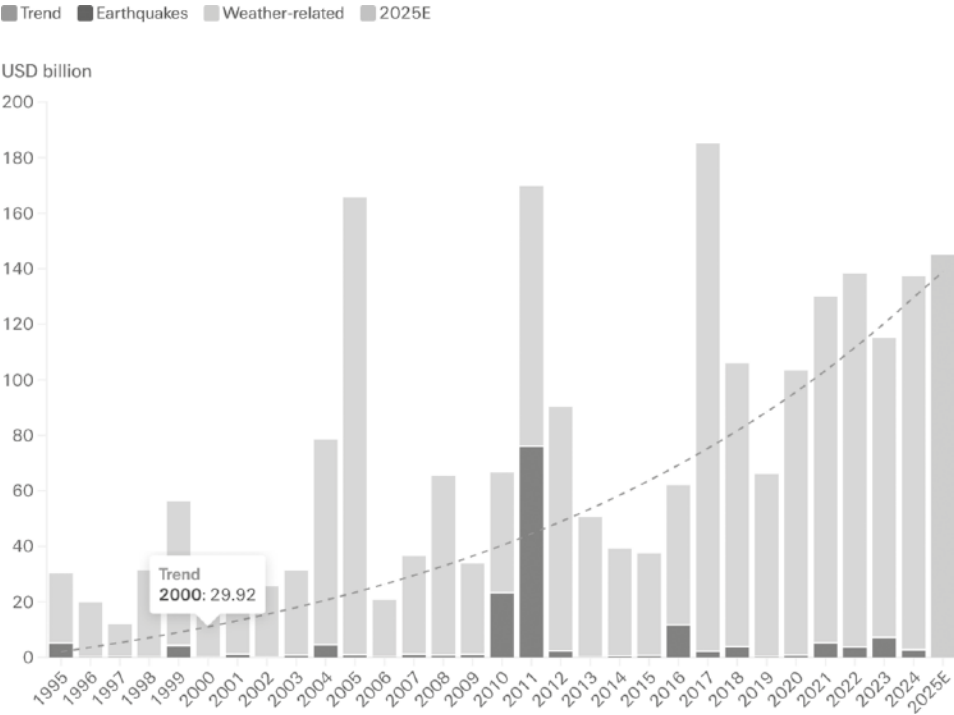


Abbildung 3: Jährliches Volumen der versicherten Schäden aufgrund von Naturkatastrophen (inflationsbereinigt)

greifbareren Gefahr werden. Diese Krisen sind nicht allein auf den EU-Raum beschränkt; sie wirken sich z.T. noch viel stärker in anderen Teilen der Welt aus und führen dort zu Reaktionen auf Ebene der Regulatorik. Das führt wiederum dazu, dass sich die betroffenen Rechtsordnungen in den vergangenen Jahren mit ähnlichen Initiativen befasst haben wie dies in Europa früher und ursprünglich noch mit mehr Nachdruck geschah.

Dieser Befund legt nahe, dass die Omnibus-Vorschläge dazu führen können, in der europäischen Nachhaltigkeitsregulatorik zumindest für weite Teile der Wirtschaft den Zustand wiederherzustellen, der zur Verabschiedung des Green Deal vorherrschte. Nachhaltigkeitstransparenz ist damit weitgehend in den Bereich der Freiwilligkeit übertragen und es obliegt letztlich Geschäftspartnern, die benötigten Informationen einzuholen. An Bedeutung verlieren Nachhaltigkeitsinformationen damit aber nicht. Dass dies erhebliche Ineffizienzen und auch Kosten zur Folge hat, hat allerdings schon die EU-Kommission festgestellt.

Vor diesem Hintergrund spielt ein Vorschlag des EU-Omnibus eine besondere Rolle: Für nicht berichtspflichtige Unternehmen soll ein eigener Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt werden. Dieser nimmt die Rolle eines „safe haven“ ein und soll es Unternehmen erlauben, auf Datenanfragen seitens der verschiedenen Märkte vorbereitet zu sein und damit besser reagieren zu können. Denn berichtspflichtige Unternehmen sollen von ihren Geschäftspartnern nicht mehr an Informationen einholen als sie in diesem Standard definiert werden. Er ist noch zu übernehmen, wird aber auf dem erst im Dezember 2024 verabschiedeten ESRS VSME der EFRAG basieren.³⁷ Dessen Bedeutung wird damit letztlich massiv aufgewertet: Er stellt bereits in seiner vorliegenden Form das Mindestniveau dar, mit dem sich Unternehmen mit der eigenen Nachhaltigkeitsleistung befassen sollten.³⁸

37 Siehe zu diesem bereits Baumüller, ZCG 2025 S. 32 ff.

38 Siehe weiterführend Baumüller, IRZ 2025 S. 223 ff.

4.2 Betroffenheitsgruppen und Empfehlungen

Bei weitergehender Betrachtung der Betroffenenheiten, die sich aus dem Omnibus-Vorschlägen ergeben, lassen sich drei Fallgruppen von Unternehmen unterscheiden. Wie diese vor dem Hintergrund des geschilderten regulatorischen Drucks nunmehr handeln sollten, lässt sich im Einzelnen wie folgt ableiten.

Gruppe 1 umfasst Unternehmen, die bereits 2024 gem. CSRD berichtspflichtig waren und die mehr als 1.000 Mitarbeitende beschäftigen – d.h. die auch nach den Omnibus-Vorschlägen einer Berichtspflicht unterliegen. Für diese zeichnet sich keine grundlegende Änderung in der Betroffenheit selbst ab. Vereinfachungen sollen aus der Überarbeitung der ESRS erfolgen, die in ihrer Neufassung aber erstmals für das Geschäftsjahr 2027 zur Anwendung kommen sollen (mit der Option einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung für das Geschäftsjahr 2026). Erleichterungen bei Datenabfragen von Geschäftspartnern sollte den faktischen Gegebenheiten Rechnung tragen, dass die geforderte Abdeckung der Wertschöpfungskette in den ESRS zu den größten Problembereichen für die Umsetzung zählt, was sich u.a. in den diesbezüglichen Übergangsbestimmungen niederschlagen hat.

Die Empfehlung für diese Unternehmen ist es daher, die Implementierungsprojekte voranzutreiben. Die gegenwärtig vorliegenden ESRS bieten eine hinreichend stabile Basis, auch in perspektivischer Hinsicht. Neben der bloßen Abarbeitung der vorgesehenen Datenpunkte sollte dabei die Effizienz der Prozesse in den Fokus rücken, z.B. durch die Formalisierung der Datenerhebung und die Implementierung unterstützender Software. Darüber hinaus ist Druck auf die eigenen Geschäftspartner auszuüben, den ESRS VSME zu implementieren, um damit den zukünftigen Datenabfragen entsprechen zu können.

Gruppe 2 umfasst die Unternehmen der 2024er-Erstanwender, die weniger als 1.000 Mitarbeitende beschäftigen. Für diese stellt sich die Frage, ob – und ggf.

► Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene sind die Omnibus-Vorschläge mit der Gefahr verbunden, dass die europäische Vorreiterstellung in puncto Nachhaltigkeit verloren geht. ◀

wie lange – sie noch einer Berichtspflicht unterliegen. In Anbetracht des noch laufenden politischen Prozesses erfordert dies spekulative Betrachtungen. Aus den in Kapitel 3 dargelegten Abwägungen heraus sollten sich diese Unternehmen aber des Umstandes bewusst sein, dass selbst nach einem Entfall der Berichtspflicht der Marktdruck zunehmen wird. Da man i. d. R. bereits einen ersten Bericht vorgelegt hat, sprechen gute Argumente dafür, die Berichterstattung nach den heute vorliegenden „full ESRS“ bis zur Klärung der weiteren Zukunft fortzuführen. Wahlrechte und Ermessensspielräume in diesen Standards können auf sehr weitreichende Weise ausgeschöpft werden, um die Wirtschaftlichkeit der Berichterstattung zu gewährleisten. Perspektivisch kann darüber hinaus ein Wechsel auf den ESRS VSME vorbereitet werden, sobald sich Klarheit über die weitere regulatorische Entwicklung abzeichnet.

In Gruppe 3 fallen schließlich Unternehmen, die gem. CSRD erst ab dem Geschäftsjahr 2025 einer Berichtspflicht unterlegen gewesen wären und für die diese Berichtspflicht nunmehr aber auf das Geschäftsjahr 2027 verschoben oder gar entfallen ist. Abgesehen davon, dass der größte Teil der Gruppe 3 wohl noch keinen ESRS-konformen Nachhaltigkeitsbericht vorgelegt hat, sind die Abwägungen für diese Gruppe grundsätzlich jenen sehr ähnlich, die für Gruppe 2 geschildert wurden.

Bereits initiierte Implementierungsprojekte sollten fortgeführt werden. Um den Reporting-Aufwand zu begrenzen und sich zugleich eine Flexibilität hinsichtlich der zukünftigen Anforderungen zu wahren, kann ein unmittelbarer Wechsel von den „full ESRS“ zum ESRS VSME – ggf. ergänzt um eine Wesentlichkeitsanalyse – als Zielbild erwogen werden. Dieser ESRS VSME sollte aber weiterhin als „base line“ der eigenen Nachhaltigkeitsbemühungen gesehen werden; die darin enthaltenen Angabepflichten sollten auch Großunternehmen für einige Zeit beschäftigen.³⁹

5. Fazit und Ausblick

Die Vorschläge der EU-Kommission zum „Omnibus package on sustainability“ und der damit einhergehenden Deregulierung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung liegen vor. Im Laufe dieses Jahres ist mit ihrem Abschluss zu rechnen. Auf EU-Ebene lässt dies noch intensive Debatten erwarten, die in den vergangenen Wochen bereits Fahrt aufgenommen haben. Für europäische Unternehmen ist damit aber eine Phase großer regulatorischer Unsicherheit geschaffen worden, wozu der EU-Kommission nichts Besseres eingefallen ist, als nunmehr zunächst „die Uhr anzuhalten“ („stop the clock“). Unternehmen müssen die (vermeintlich) gewonnene Zeit dennoch nutzen, um Entscheidungen zu treffen und sich auf das Kommende vorzubereiten. Verlässliche Schätzungen dazu, was der europäischen Wirtschaft allein an (Rechts-)Beratungskosten entstanden ist, um sich im nunmehr radikal gewandelten Rahmen zu orientieren, liegen nicht vor; sie sind vermutlich beträchtlich. Damit hat die EU-Kommission zunächst nur jenen Fehler wiederholt, den Mario Draghi in seinem Bericht zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit als Haupttreiber für die Probleme mit der Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsregulatorik identifiziert hat:

„Complying with the accumulation of EU legislation and its frequent changes over time, translating into regulatory overlap and inconsistencies.“⁴⁰

Oder noch weiter zugespitzt ein Zitat aus dem kritischen Schrifttum der vergangenen Monate, das sich den Folgen der Omnibus-Vorschläge widmet: „Zusammenfassend ist das Vorgehen der EU-Kommission hinsichtlich der Taxonomie-VO, der CSRD und CSDDD von Beginn des EU-Green-Deal-Projekts bis heute kritikwürdig und unprofessionell.“⁴¹

erstellte, ist der Fußballclub Bayer Leverkusen, <https://www.bayer04.de/de-de/news/nachhaltigkeit/bayer-04-veroeffentlicht-nachhaltigkeitsbericht> (Abruf: 2.5.2025).

40 Draghi et al., The future of European competitiveness, Part B | In-depth analysis and recommendations, 2024, S. 318.

41 Velte/Wulff/Weber/Fischer, DB 2025 S. 823.

Der noch viel größere Schaden könnte langfristig sein: Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene sind die Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission mit der Gefahr verbunden, dass die europäische Vorreiterstellung in puncto Nachhaltigkeit – d. h. das Ziel des Green Deal, dem CSRD & Co. zutragen sollten – verloren geht. Die Dynamik der Entwicklungen auf diesem Gebiet in anderen Rechtsordnungen wirft die Frage auf, ob dieser Punkt nicht ohnedies schon erreicht ist. Dies ist insofern nicht nur für Umwelt und Gesellschaft, sondern zuvorderst auch für die europäische Wirtschaft problematisch: Nachhaltigkeit ist ein Wettbewerbsfaktor, dessen Bedeutung in Zukunft nur weiter steigen wird. Hierzu kann ein weiteres Zitat aus dem Bericht von Mario Draghi angeführt werden:

„If Europe’s ambitious climate targets are matched by a coherent plan to achieve them, decarbonisation will be an opportunity for Europe.“⁴²

Die EU-Kommission lässt mit ihren Omnibus-Vorschlägen nicht erkennen, dass sie diese Zusammenhänge ausreichend würdigt. Anstelle eines klaren Rahmens, der Orientierung bietet („a coherent plan“), eine effiziente Ausrichtung von Systemen und Prozessen erlaubt und nicht zuletzt als zusätzlicher Treiber einer ohnedies unumgänglichen Entwicklung dient, wird vieles davon wieder an die Wirtschaft selbst delegiert. Die größten europäischen Unternehmen, für die sich auch aus dem „Omnibus“ nur vergleichsweise geringe Implikationen ergeben, scheinen hierfür besser vorbereitet zu sein und ihre Transformationsprozesse fortsetzen zu können. Der weit überwiegende Teil der europäischen Wirtschaft, der nicht in diesen Kreis fällt, wird allerdings durch die geschaffene regulatorische Unsicherheit gelähmt und verliert kostbare Zeit in einem globalen Wettlauf gegen wirtschaftliche, soziale und ökologische Veränderungen in ihrem Umfeld. Umso wichtiger ist es, dass allen Widrigkeiten zum Trotz die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen und entschlossen umgesetzt werden.

42 Draghi et al., The future of European competitiveness, Part A | A competitiveness strategy for Europe, 2024, S. 6.

39 Ein bekanntes Beispiel für ein „Großunternehmen“, das schon 2023 einen Nachhaltigkeitsbericht auf Basis der Entwürfe für den ESRS VSME